

Zeitschrift: Schweizerische numismatische Rundschau = Revue suisse de numismatique = Rivista svizzera di numismatica
Herausgeber: Schweizerische Numismatische Gesellschaft
Band: 24 (1925)
Heft: 1

Artikel: Die Währung des alten Zürich
Autor: Krug, Heinrich
Kapitel: 1: Das Münzregal der Abtei Zürich
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-173087>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 12.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Währung des alten Zürich

von

Heinrich KRUG.

ERSTES KAPITEL

Das Münzregal der Abtei Zürich.

Im frühesten Mittelalter bestand noch kein entwickelter Geldverkehr. Metalle dienten bis zum 10. Jahrhundert noch selten als Zahlungsmittel; wurden jedoch Waren gegen Metall ausgetauscht, so geschah dies gegen ein bestimmtes Gewicht von Metall und nicht gegen Münzen im heutigen Sinne. Man wog sich das Silber in Pfund und Lot zu, und nicht selten wurden für einen derartigen Zahlungsverkehr auch andere Metalle, wie z. B. Eisen, verwendet. Alsdann schliesslich die Münze eingeführt wurde, passten sich die Münzprägungen noch Jahrhunderte hindurch nicht den Bedürfnissen des Verkehrs an, so dass z. B. in den germanischen Ländern sich der Tauschverkehr neben der metallischen Zahlungsweise erhielt. Ueber die Seltenheit der Münze im Reiche Karls des Kahlen (Mitte des 9. Jahrhunderts) orientiert uns ein Erlass dieses Herrschers, worin bestimmt wurde, dass, sofern sich ein Münzmeister die Mühe nehmen sollte, Münzen auszuprägen, diesem als eine Art Prämie fünf Pfund Silber aus dem königlichen Schatze ausgerichtet werden sollte. Ueber den Münzmangel zur Zeit Karls des Grossen gibt uns ferner ein aufgefundenes Inventar eines Meierhofes in Schwaben Aufschluss. In diesem Urkundenstück finden sich 47 Stück Hornvieh, 300 Stück Schweine, 740 Jucharte Acker usw.

und nur eine Barschaft von drei Schillingen aufgezeichnet. In andern Inventarurkunden dieser Epoche fehlt jede Angabe über einen Vorrat an Geld. In dieser münzarmen Zeit herrschte noch der Tauschverkehr vor. Die Münze spielte in jener Zeit vornehmlich die Rolle einer Rechnungseinheit; die Sachgegenstände wurden ihrem Werte nach in der Geldeinheit ausgedrückt und dienten auf dieser Basis als Tauschobjekte. Der Staat machte es sich damals zur Aufgabe, den Wert dieser Objekte, die als Geld verwendet wurden, gesetzlich festzulegen, und trat daher mit dieser Aktion in die Rolle eines Währungsgesetzgebers. Mit Otto dem Grossen fand die Epoche des vorwiegenden Tauschverkehrs ihren Abschluss. Die Städte hatten sich wirtschaftlich bedeutend entwickelt, Handel und Wandel blühten allerorten; daher ging auch die damalige Kaufmannschaft immer mehr vom reinen Tauschverkehr ab, der sich bei den regsameren Handelsbeziehungen als zu schwerfällig erwies. Das Bedürfnis nach dem weit bequemerem Zahlungsmittel, dem ausgeprägten Edelmetall, der Münze, ward fortwährend dringender. In der gleichen Zeit begannen die Silberbergwerke Sachsens ergiebige Mengen an Silber zu liefern, welche dann an die Münzstätten des Reiches abgegeben wurden, um zu Münze zu werden. Das Münzwesen gewann an Bedeutung, es wurde zu einem notwendigen Element im wirtschaftlichen Leben. Wie sich im Mittelalter alles Leben, wenn es nicht der Sphäre der Kirche angehörte, in den scharfen und engen Grenzen zu bewegen hatte, welche der Staat setzte, war es auch der Staat, der das Münzwesen in seine Machtsphäre aufnahm. Der Staat in der Person des Kaisers und Königs bestimmte den Münzfuss, legte den Feingehalt der Münze gesetzlich fest und erliess Bestimmungen über den Geldverkehr im allgemeinen, wie z. B. über den Wechsel fremder Münzsorten.

Das Münzrecht gehörte daher ursprünglich zu den Regalien des Kaisers (*ad jura fisci*). Münzstätten waren die

kaiserlichen Pfalzen oder «Palatia». Da nun Zürich auch zu den transitorischen Residenzstädten des Kaisers gehörte, ist anzunehmen, dass auch daselbst eine kaiserliche Münze errichtet war. Urkunden aus dieser Epoche scheinen dies zu bestätigen. In diesem Sinne wird z. B. in einem Briefe vom Jahre 821 Ludwigs des Frommen Zürich als ein «Fiscus noster imperialis» bezeichnet.

Wie wir aus der Geschichte wissen, bröckelte die Macht des Kaisers im Verlaufe des Mittelalters bedeutend ab; die Fürsten und autonomen Städte gewannen fortwährend an Gewalt; teils erkämpften sie sich ihre Rechte, teils gingen diese als Reichslehen aus der Hand des Kaisers an sie über. In diesem Zusammenhange ist auch die Uebergabe des Münzregals durch den Kaiser «zu Lehen» an Städte und Fürsten zu verstehen. Die Münzstätte Zürich ging zuerst an die Herzoge von Schwaben als ein Reichslehen über. Auf diese Tatsache weisen uns die Münzen, die die Inschriften : Conradus dux, Burcardus dux neben dem Worte «Turegum» tragen. An deren Stelle trat schliesslich die Aebtissin des Fraumünsters, welche vom Kaiser das Münzrecht für ein sehr weit ausgedehntes Gebiet erhielt.

Ein solches vom Kaiser «lehensweise überlassenes Münzregal» kennzeichnete sich vor allem durch eine Einschränkung auf die kleineren Münzsorten. Die deutschen Herrscher übergaben nie ein unbeschränktes Münzrecht, sie behielten sich die Prägung der grossen Sorten selbst vor und verliehen den Abteien, Bischöfen und Städten nur die Vollmacht, kleinere Münzen auszuprägen, welche für den Lokalverkehr reichten. Beispiele besitzen wir in der Münzgeschichte Deutschlands, welche uns erzählt, dass der Kaiser zu Frankfurt grosses Geld ausgab, die Stadt dagegen nur befugt war, kleine Münzen zu prägen.

Diese Zweiteilung des Münzrechtes finden wir bereits in der Geschichte des alten Rom. Die römischen Kaiser behielten sich ausschliesslich das Recht vor, Gold und

Silbergeld selbst auszugeben; dem Senat dagegen verblieb nur die Ausmünzung von Kupfergeld.

Trotz diesen Einschränkungen des Münzregals bedeutete dieses einen bemerkenswerten finanziellen Gewinn; denn in diesem Zeitalter waren es vornehmlich die kleineren Geldsorten, die zirkulierten, schwere Münzen liefen bei der bedeutenden Geldarmut des Mittelalters nur in geringem Masse um und fanden in abgelegenen Landesbezirken überhaupt keinen Eingang. Ausserdem besass auch das kleine Geld starke Kaufkraft, die um ein vielfaches den heutigen Verkehrswert der Münze übertraf.

Das Münzrecht der Aebtissin zum Fraumünster war eine Schenkung des Kaisers, die an die Person der Kirchenfürstin selbst gerichtet war; das Münzrecht war nicht wie die andern Rechte an das Gemeinwesen der Abtei geknüpft und ihren Rechten einverleibt. Daher musste von Rechtswegen die Verleihung des Münzregals an jede neue Aebtissin bei ihrem Amtsantritt vom Kaiser wieder neu bestätigt werden. Dass diese Rechtsanordnung in der Folge von den deutschen Herrschern fortwährend in den entsprechenden Fällen geübt wurde, steht nach den Urkunden der Abtei nicht fest; dagegen überliefert uns die Geschichte Zürichs die Tatsache, dass die Kaiser öfters an die neuen Aebtissinnen das Münzprivileg bestätigten. In diesem Sinne gibt uns eine Urkunde darüber Aufschluss, dass z. B. Kaiser Rudolf, als er sich im Jahre 1272 in Zürich aufhielt, den Münzlehensakt wiederholte.

Ueber den Zeitpunkt der Verleihung des Münzregals an die Abtei und über die Person des Kaisers, welchem diese Schenkung zugeschrieben werden soll, herrschen in der einschlägigen Literatur widersprechende Ansichten. Jedenfalls ist nicht anzunehmen, dass die Fraumünsterabtei von ihrem Stifter, dem König Ludwig dem Deutschen, bei ihrer Gründung im Jahre 855 das Münzrecht erhielt, denn in der Stiftungsurkunde finden wir keinerlei Angaben über eine Verleihung des Münzprivilegs an die Abtei.

Einige spätere Urkunden des Fraumünsters sprechen von einer Uebergabe von Zoll- und Münzrecht durch den Stifter Ludwig; eine alte Zollrolle z. B., die Hottinger in seinem «Speculum Tigurinum» anführt, beginnt mit den Worten: «*Ludovicus rex, fundator huius monasterii, constituit dari theloneum nostro monasterio in hunc modum...*». Durch diese Angaben wurde besonders J. H. Ott beirrt, wenn er in seinem Werke «Vom alten Staatsrecht der Stadt Zürich»¹ behauptet, dass König Ludwig die Münze seinen Töchtern, den ersten Aebtissinnen, verliehen hätte. G. von Wyss bestreitet ebenfalls in seiner Geschichte der Abtei Zürich die Zurückführung des zürcherischen Münzrechtes auf Ludwig; dieser Autor schreibt die Ueberlieferung dieses geschichtlichen Irrtums dem Magister Johannes Hering, dem Chorherrn am Fraumünster, zu. Bluntschli geht dagegen in seinen «Memorabilia Tigurina» einen falschen Weg, wenn er Karl dem Grossen die Münzverleihung an die Abtei zuschreibt. G. E. von Haller sucht diese letztere Ansicht dadurch zu widerlegen, indem er die Behauptung aufstellt, dass unter Otto dem Grossen die Abtei bereits eigene Münzen ausgeprägt haben müsse, da dieser Herrscher im Jahre 972 der Abtei Einsiedeln die Befreiung von Zoll und Münze Zürichs zuerkannte. Otto III. hätte sich in einer Urkunde von 984 hierüber noch näher mit folgenden Worten ausgesprochen: «*...ut nullus publicus exactor telonium a quocunque negotio vel percussurum monetæ in loco Turegum nuncupato exigat.*»... Haller übersieht bei dieser Darlegung, dass vor der Abtei Zürich die alemannischen Herzoge in dieser Stadt Münzen schlugen und dass daher in den erwähnten Urkunden nur das Bestehen dieses Münzrechtes zu erkennen ist.

Faktisch aber weisen uns viele und gewichtige Anhaltspunkte darauf hin, dass die Verleihung des Münzprivilegiums an die Abtei ins 11. Jahrhundert fällt. Tatsächlich

¹ 3. Teil, in «Neueste Sammlungen vermischter Schriften». Zürich 1777.

war das Kloster bereits im Jahre 1153 im Besitze des Münzrechtes. Die Urkunde, die uns diese Tatsache erweist, führt eine Liste der Beamten des Fraumünsterklosters auf¹. In dieser wird nun neben einem Henricus Tribunus, Rudolfus Telenearius und Rudolfus Decinarius ein Rudolfus Monetarius genannt; dieser letzte war also nach dem damaligen Sprachgebrauch ein Münzmeister. Für uns ist vor allem wichtig, dass diese Person auch zu den Beamten der Abtei gehörte, was uns die Schlussfolgerung gestattet, dass das Fraumünster in jener Zeit bereits das Münzrecht ausgeübt hatte.

G. von Wyss² stellt nun fest, dass es Kaiser Heinrich III. war, welcher die damalige Aebtissin Irmengard (1037 bis 1045) mit Markt, Zoll und Münze in Zürich beschenkte; die ersten Münzen tragen, wie G. von Wyss aussagt, das Bildnis der Aebtissin Irmengard. Auch Dr. H. Meyer schreibt die Münzverleihung Kaiser Heinrich III. zu, welcher von 1039 bis 1056 in den deutschen Landen regierte. Kaiser Heinrich IV. kann deswegen nicht in Betracht kommen, da Zürich dauernd zur Partei seiner Gegner hielt. Dagegen bestand zwischen Heinrich III. und Zürich das beste Einvernehmen; der Kaiser hielt sich öfters in dieser Stadt auf und war der Geistlichkeit daselbst sehr gut gesinnt. Geschichtlich steht jedenfalls fest, dass das Chorherrenstift diesem Herrscher viel verdankte. — Eine Münzverleihung an die Abtei vor dem 11. Jahrhundert aber ist ausgeschlossen, da durch die Münzforschung nachgewiesen wurde, dass bis zu diesem Zeitpunkt von den deutschen Kaisern noch keine Münzprivilegien an die Abteien und Kirchenfürsten verliehen wurden.

Mit dem Münzrecht war auch verbunden ein Recht auf einen Münzbezirk, der gewöhnlich mit scharfen Grenzen umschrieben war. In einem solchen Bezirke durfte kein

¹ Bluntschlis Rechtsgeschichte.

² *Geschichte der Abtei Zürich.*

anderes Geld als dasjenige der privilegierten Münzstätte und jenes des Kaisers zirkulieren. Alle fremden Münzsorten mussten in einer eigens hierzu errichteten Wechselbank umgetauscht werden. Der Beamte, der das Wechselgeschäft besorgen musste, wurde gewöhnlich als « Monetarius » bezeichnet.

Der Münzbezirk der Abtei Zürich erstreckte sich über den ganzen Zürichgau und über einige Bezirke des Thurgau und Aargau; das Münzrecht der Äbtissin galt also im ganzen Gebiet des schweizerischen Alemanniens. Innerhalb dieses grossen Gebietes sind nur der zwischen Murg und Bodensee liegende Teil des Thurgau auszunehmen, da in letzteren Territorien der Abt von St. Gallen und der Bischof von Konstanz das Münzrecht seit dem 10. Jahrhundert ausübten. Aus dem Münzbezirk scheidet ferner das Städtchen Zofingen mit dem Jahre 1239 aus, welches mit diesem Zeitpunkte eine eigene Münze für den Verkehr innerhalb seiner Stadtmauern ausgeben durfte.

Die Urkunde, die uns die Ausdehnung des zürcherischen Münzbezirkes bezeichnet, stammt, wie G. von Wyss feststellt, von Magister Johannes Hering, dem Chorherrn des Grossmünsters, her. Der Text dieses Urkundenstückes ist folgender: « Diss ist ein Copy wie verr die müntz unsers Gotzhuss gan soll. — Es ist ze wüssen dz unser Müntz Zürich gan sol in allem Zürich göw uff durch Glarus für walstatt uff untz an den grünen Hag ouch sol sy gon durch all Waltstett untz an den gohart aber durch als Aargöw untz an die wagenden Studen aber nit sich ab untz an den Howenstein und durch als turgöw untz an die murggen dazwüsch sol kein eigen Müntz sin den allein Zoffingen in der Ringkmur und ouch nit fürbass.»

D^r H. Meyer interpretiert die für uns unklaren Ortsbezeichnungen folgendermassen:

Unter dem «grünen Hag» ist eine Abgrenzung zwischen Ragaz und Sargans durch das Flüsschen Sare zu verstehen. Die «wagenden Studen» bezeichnen den Grenzbezirk bei

Huttwil zwischen den Kantonen Bern und Luzern, eine Linie, die ziemlich gerade gegen Aarwangen zuläuft. Die Bezeichnung «Howenstein» bedeutet nicht das Gebirge bei Olten, sondern das Städtchen Hauenstein am Rhein unterhalb Waldshut. Die «Murgg» ist der Fluss, der bei Frauenfeld in die Thur fliesst.

An dieser Stelle führt Dr H. Meyer eine zweite Urkunde vom Jahre 1365 an, die inhaltlich unterschiedlich von der ersten ist. Wir geben auch hier den Text wieder:

«Wan man in Zürich eine Münz schlaht, dass man die nemmen sol durch alles Aargau uf unz an die wagenden Studen, den Zürichsee uffür Wallenstatt unz an den grünen Hag, in allen Turgau unz an die Murgg, nit sich ab, unz do die Aare in den Rhin gat, und sollen ouch die von Zürich in allen der Herrschaft Vestinen uud Stetten iren Wechsel haben und sol ouch in den vorgeschribenen Kreisen kein ander münz gahn den Zürcher Münz.»

Wie aus dieser zweiten Urkunde zu ersehen ist, hatten sich die Umstände bedeutend geändert; in letzterer ist davon die Rede, dass der Herrschaft Vestinen und Stette auch in den Münzbezirk Zürichs gehören; es waren dies, nach Dr H. Meyer zu schliessen, die Besitzungen des Grafen von Habsburg. Ferner wird im vorliegenden Aktenstück das unabhängige Münzrecht des Städtchens Zofingen nicht mehr genannt. Dies darf uns aber nicht den Schluss ziehen lassen, dass Zofingen sein Münzprivilegium später verloren hätte. Die erste Urkunde stammt aus einer Zeit, wo Oesterreich noch keinen Besitz im Gebiete Zürichs hatte; die zweite dagegen bezieht sich auf vollständig veränderte Gebietsverhältnisse. Das Haus Habsburg hatte schliesslich im Zürichgau festen Fuss gefasst, und die Ländchen Glarus, Uri, Schwyz und Unterwalden waren sogar in seine Abhängigkeit gelangt. Das Städtchen Zofingen aber war damals bereits in den Besitz Habsburgs übergegangen, und damit wurde auch das Münzrecht dieses Städtchens an die Grafen dieses Hauses übertragen. Da-

durch drang die Zofinger Münze aus den engen Ringmauern heraus, gelangte in allen Landesteilen der Grafschaft in den Verkehr und schaffte sich auf diese Weise auch Eingang in den zürcherischen Gebieten.

ZWEITES KAPITEL

Die Münzen der Abtei Zürich.

Ueber die ersten Münzen der Abtei Zürich (Fraumünsterkloster) besitzen wir sehr wenig Anhaltspunkte. Die ersten Ausprägungen waren jedenfalls nicht bedeutend, denn bis ins 13. Jahrhundert hinein spielte die Münze in Handel und Wandel meistens nur die Rolle einer Rechnungseinheit, in welcher sich der Tauschverkehr vollzog. Dennoch haben wir bereits in jener Epoche Aenderungen im Münzfusse, wobei aus der Silbergewichtseinheit, der Mark (zirka 250 g), in rascher Folge immer eine grössere Anzahl von Münzeinheiten (Pfennigen) ausgeprägt wurde. Die drei hauptsächlichsten Münzwertbezeichnungen, nach denen im Mittelalter in Zürich gerechnet wurde, sind das Pfund, der Schilling und der Pfennig ($1 \text{ } \text{fl} = 20 \text{ } \text{sch}$, $1 \text{ } \text{sch} = 12 \text{ } \text{pf}$ [Pfennige])

Im Jahre 1150 prägte die Abtei nach dem sog. Halleschen Münzfusse aus; es kamen also 36 Schillinge auf die Mark Silber. Anno 1214 hatte man bereits den Münzfuss auf 40 Schillinge, Anno 1234 auf 48 und 1272 auf 52 Schillinge die Mark abgeändert. Im Jahre 1301 waren es sogar 240 Schillinge, die auf eine Mark Silber ausgeprägt wurden. Wir werden im weitem noch auf die fortwährende Münzverschlechterung im Mittelalter zu sprechen kommen; an erster Stelle jedoch wird uns interessieren, in welchem Verhältnis das wirtschaftlich aufblühende Zürich zum Münzmonopol der Aebtissinnen des Fraumünsters stand. Schon frühzeitig haben wir eine Opposition der Stadt gegen